



Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Dübén am 12. März 2015

um: 19.00 Uhr

im: Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Dübén, Markt 11

öffentlicher Teil:

0. Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschrift
3. Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung der Maßnahme „Sanierung Wohnhaus mit Ölmühle im Komplex Obermühle Bad Dübén“ im Rahmen des Vorhabens „Touristische Entwicklung und Nutzung eines historischen Mühlenensembles als Schauwerkstätten für regionaltypisches Handwerk der Mühlenregion Nordsachsen“ in den Jahren 2014 bis 2017
4. Beratung und Beschlussfassung zur Billigung, Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes für eine „Teilfläche am Windmühlenweg (ehem. Kraftverkehr/Bauhof) der Stadt Bad Dübén
5. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes am Hammerweg der Stadt Bad Dübén
6. Beratung und Beschlussfassung zur einfachen Änderung des genehmigten Bebauungsplanes der Stadt Bad Dübén „Wohnbebauung an der Reinharzer Straße“
7. Beratung und Beschlussfassung zur Billigung, Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Änderung des genehmigten Bebauungsplanes der Stadt Bad Dübén „Wohnbebauung an der Reinharzer Straße“
8. Beratung und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Neue Wittenberger Straße“ der Stadt Bad Dübén
9. Beratung und Beschlussfassung zur Rechtsverordnung der Stadt Bad Dübén über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2015
10. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Fraktion SPD/Bürgerkreis zur „Verbesserung Radverkehrsinfrastruktur und Fußgängerschutz“
11. Informationen und Sonstiges

Einladung der Landeigentümer zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bad Dübén

Die Grundeigentümer und Jagdpächter der Jagdgenossenschaft Bad Dübén sind herzlich eingeladen zu der am **Freitag, den 27. März 2015 um 19 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Bad Dübén, Bitterfelder Straße 17,

stattfindenden Jahreshauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Verlesen der Niederschrift vom 21.03.2014
3. Bericht des Vorstandes und der Kasse zum Jagdjahr 2014/15
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Diskussion und Anfragen
7. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes 2014/15
8. Bericht der Jagdpächter
9. Verschiedenes

Anschließend wird zum gemütlichen Beisammensein mit Abendessen gebeten. Das Parken auf dem Feuerwehrgelände ist den Einsatzkräften vorbehalten.

gez. Vorstand der Jagdgenossenschaft Bad Dübén

Satzungsänderung entsprechend der Novellierung des sächsischen Jagdrechts

§ 7 Durchführung der Versammlung

Absatz 3

Die Einladung zur Versammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen unter Angaben über Ort und den Zeitpunkt enthalten.

§ 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen

Absatz 4

Jeder Jagdgenosse kann sich bei der Versammlung durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nicht mehr als einen Jagdgenossen gleichzeitig vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

Sie kann widerrufen werden. Der Widerruf der Vollmacht wird erst wirksam, wenn er dem Vorstand der Jagdgenossenschaft schriftlich bekannt gemacht worden ist.

§ 9 Vorstand der Jagdgenossenschaft

Absatz 2

Wählbar für den Jagdvorstand ist

1. jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist.
2. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter für den Vorstand wählbar.
3. Zum Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft kann nur eine ortsansässige natürliche Person gewählt werden.

Durch die Mitgliederversammlung am 21. März 2014 bestätigt.

Bad Dübén, den 21. März 2014

Regina Wolf
Jagdvorsteherin

Einladung

Der Vorstand der „Schützengilde Bad Düben e.V.“ lädt alle Mitglieder für den **20. März 2015, um 19 Uhr, in das Vereinsgelände**, großer Raum, zur Jahreshauptversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellen der Tagesordnung
4. Verlesen der Niederschrift der letzten Versammlung
5. Bericht des Vorstandes über die Vereinsarbeit im Jahre 2014
6. Bericht des Schatzmeisters und Vorschlag Haushaltsplan 2015
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Aussprache über die Berichte und Auszeichnungen
9. Beschlussfassung über die Beschlussvorlagen
10. Schlusswort des Vorsitzenden

Beschlussvorlagen:

- 01/2015** Die Beitragsordnung wird gegenüber dem Jahr 2014 nicht verändert.
- 02/2015** Die zu erbringenden Pflichtarbeitsstunden werden nicht verändert (männl. 10 Std./weibl. 5 Std.).
- 03/2015** Haushaltsplan 2015 entsprechend den Vorschlägen im Bericht des Schatzmeisters
- 04/2015** Alle Mitglieder, die eine WBK besitzen, haben entsprechend eines vom Vorstand bestätigten Planes des Schießleiters die sonntäglichen Schießstandaufsichten durchzuführen (weibl. Mitglieder auf freiwilliger Basis).

Thomas Bock
Vorsitzender

Satzungsgemäße Einladung Feuerwehrförderverein Bad Düben e.V.

zu der am 17. März 2015, 19.30 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus Bad Düben, Bitterfelder Straße 17, stattfindenden **22. Mitgliederversammlung des Feuerwehrförderverein Bad Düben e.V.**

Tagesordnung:

1. Versammlungseröffnung, Beschlussfähigkeitsfeststellung, Verlesen der Tagesordnung und Grußworte
2. Bericht in Auszügen über die 21. Mitgliederversammlung
3. Kassenprüferbericht
4. Genehmigung der Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2014
5. Entlastung des Rechnungsführers für das Geschäftsjahr 2014
6. Bericht über das Geschäftsjahr 2014
7. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2013
8. Vorstellung und Genehmigung von Förderprojekten
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
11. Schlusswort

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Jürgen Grothe
Vorsitzender e.V.

Thilo Durrey
amt. Stadteilwehrleiter

Feuer und Flamme für die Freiwillige Feuerwehr Bad Düben

Eine saubere Sache!

Eine saubere Stadt erhöht die Lebensqualität. Sie lädt zu einem Stadtbummel oder zum entspannten Verweilen ein. Sie vermittelt uns ein Gefühl der Sicherheit und trägt zum allgemeinen Wohlbefinden bei.

Eine saubere Stadt zu bekommen und zu erhalten, ist ein Anliegen, das wir alle gemeinsam haben.

Die intensiven Bemühungen können aber nur erfolgreich sein, wenn alle Bürgerinnen und Bürger mithelfen. Nur durch die Einsicht, selbst für die Sauberkeit verantwortlich zu sein, wird die Attraktivität unserer Stadt gesichert. Verschmutzungen beeinträchtigen nicht nur das Stadtbild, sondern verursachen außerdem erhebliche Kosten, die durch unsere Bürgerinnen und Bürger getragen werden müssen. Jeder kann mithelfen, Bad Düben sauber, schöner und liebenswerter zu machen.

Die Stadt Bad Düben bedankt sich bei ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie ihren Gästen für eine saubere Stadt.



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Inkrafttreten der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Siedlungsgebiet Schmiedeberger Straße“ der Stadt Bad Düben

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben hat in öffentlicher Sitzung am 5. Februar 2015 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Siedlungsgebiet Schmiedeberger Straße“ der Stadt Bad Düben als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung der Außenbereichssatzung in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung der Außenbereichssatzung mit Begründung bei der Stadtverwaltung Bad Düben, Bauamt, Markt 11, 04849 Bad Düben, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Düben, d. 17. Februar 2015

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Schmierereien an der Oberschule und Turnhalle

Im Stadtgebiet Bad Dübén wurden mehrere öffentliche Gebäude durch unbekannte Täter mittels Farbe beschmiert. Betroffen sind die Objekte Oberschule, Sporthalle, Sportgerätehaus sowie die Tischtennisplatten auf dem Freizeitplatz.

Die Stadt Bad Dübén hat bei der Polizei Strafanzeige gestellt. Zudem setzt die Stadt Bad Dübén für Hinweise auf die Täter 100 Euro als Belohnung aus. Über die Zuerkennung und ggf. Verteilung der Belohnung an Berechtigte wird unter Ausschluss des Rechtsweges entschieden. Hinweise werden im Sachgebiet Gebäudemanagement unter der Telefonnummer 034243/72222 oder per E-Mail an stadt.bad.dueben@t-online.de entgegengenommen. Alle Hinweise und Anzeigen werden vertraulich behandelt.

Astrid Münster
Bürgermeisterin



Änderung der Tagesordnung für den Verwaltungsausschuss am 24. Februar 2015

Die Tagesordnung wird um den Tagesordnungspunkt 10 ergänzt. Die geänderte Tagesordnung hing vom 20. Februar bis 24. Februar 2015 im Rathaus öffentlich aus.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

0. Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Empfehlung zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift

3. Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung der Kurkonzerte in Bad Dübén für die Saison 2015
4. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung von je zwei vorgesetzten Balkonanlagen am Wohngebäude“, Heidering 20, 21, Flur 5, Flurstück 163/8 in Bad Dübén
5. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung von je zwei vorgesetzten Balkonanlagen am Wohngebäude“, Heidering 14, 15, Flur 5, Flurstück 163/7 in Bad Dübén
6. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung von je zwei vorgesetzten Balkonanlagen am Wohngebäude“, Heidering 18, 19, Flur 5, Flurstück 163/4 in Bad Dübén
7. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung von je zwei vorgesetzten Balkonanlagen am Wohngebäude“, Heidering 16, 17, Flur 5, Flurstück 163/4 in Bad Dübén
8. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Neubau eines Zweifamilienwohnhauses“, Torgauer Straße 35, Flur 11, Flurstück 89/12 in Bad Dübén
9. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung eines Einfamilienwohnhauses“, Zur alten Schule, Flur 3, Flurstück 318 in Bad Dübén/ST Tiefensee
10. Beratung und Beschlussfassung zum Widerspruch vom 17. Februar 2015 gegen den Ablehnungsbescheid vom 30. Januar 2015 zum Antrag auf Baumfällgenehmigung vom 29. Oktober 2014 für das Grundstück An der Obermühle 7; Flur 5, Flurstück 43/2 in Bad Dübén

sowie ein nichtöffentlicher Teil

Ländliche Neuordnung: Kossa
Gemeinde: Laußig
Verfahrens-Nr.: N08/LN

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

In der Gemeinde Laußig wird aufgrund des § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens angeordnet.

2. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet gehören: von der Gemeinde Laußig:

Gemarkung Durchwehna Flur 1 die Flurstücke:

2/1; 3/1; 4/1; 5; 7/3; 7/4; 7/5; 7/6; 7/7; 7/8; 7/9; 7/10; 7/11; 7/12; 7/13; 7/14; 8/10; 8/26; 12/1; 13; 14; 15/1; 34/2; 46/11; 53/7; 56/7; 75/7

Gemarkung Durchwehna Flur 2 die Flurstücke:

20/2; 20/3; 33/1; 33/2; 33/3; 33/4; 33/5; 33/6; 36/1; 36/2; 37/1; 37/2; 37/3; 38; 39; 41/4; 41/6; 41/7; 41/8; 41/9; 41/10; 41/11; 43/7; 43/10; 43/11; 43/12; 43/13; 43/15; 43/17; 43/19; 43/23; 43/24; 43/25; 43/26; 43/27; 43/28; 43/29; 44/4; 44/6; 44/7; 44/8; 44/9; 44/11; 44/13; 44/15; 44/16; 44/18; 44/19; 44/20; 44/21; 44/22; 44/23; 44/24; 44/25; 44/26; 44/27; 44/28; 45; 46; 47; 49/1; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 58/41; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 128/35; 129/35; 130/35; 134/49; 140/49; 149/32; 150/33; 153/49; 154/49; 163/44; 190/44; 240/36

Gemarkung Durchwehna Flur 3 – alle Flurstücke**Gemarkung Durchwehna Flur 4** – alle Flurstücke

außer die Flurstücke 1/1; 1/3; 3; 5/2; 9/1; 39/2; 52/4; 56/1; 56/2; 57/1; 57/2

Gemarkung Durchwehna Flur 5 – alle Flurstücke**Gemarkung Durchwehna Flur 6** die Flurstücke

14/2; 14/3; 14/4; 14/5; 14/9; 37/14; 38/14; 39/14; 40/14; 42/14; 43/14; 45/14; 46/14; 47/14; 53/14; 56/15; 58/14; 60/14; 63/14; 64/14; 65/14; 66/14; 67/14; 68/14; 69/14

Gemarkung Kossa Flur 1 – alle Flurstücke

außer die Flurstücke 1/1; 2/4; 2/5; 3/1; 3/2; 3/3; 3/4; 3/5; 3/6; 3/7; 3/39; 3/47; 3/48; 3/49; 3/50; 3/51; 3/52; 3/53; 3/54; 3/55; 3/56; 3/57; 3/58; 9/15; 10/1; 338/96; 342/102; 344

Gemarkung Kossa Flur 3; 4; 5; 6; 7; 8 – alle Flurstücke**Gemarkung Kossa Flur 10** – alle Flurstücke

außer die Flurstücke 38/1; 54/1; 66/1; 110/2; 116; 117/2; 118; 119; 120/2

Gemarkung Kossa Flur 11 – alle Flurstücke

außer die Flurstücke 84; 85; 130

Das Verfahrensgebiet ist auf der vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung – Flurbereinigungsbehörde – gefertigten Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1:25.000, die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügt ist, durch farbige Umrandung dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte gehört nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses, sie dient der Information über die Lage des gesamten Verfahrensgebietes.

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 760 ha.

3. Beteiligte

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren.

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit dem Anordnungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen **Teilnehmergemeinschaft Kossa** führt und ihren Sitz in der Gemeinde Laußig

hat. Sie untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung.

Nebenbeteiligte sind u.a. Inhaber von Rechten an Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung von Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet, mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift:	Postanschrift:
Dr.-Belian-Straße 5	04855 Torgau
04838 Eilenburg	

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau
Südtring 17, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Dr.-Belian-Straße 4 und 5, 04838 Eilenburg
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

einzu legen.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung haben (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass der Flurbereinigungsbeschluss auch dann vollzogen werden kann, wenn er mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung beim

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift:	Postanschrift:
Dr.-Belian-Straße 5	04855 Torgau
04838 Eilenburg	

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau
Südtring 17, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Dr.-Belian-Straße 4 und 5, 04838 Eilenburg
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Impressum**Amtsblatt der Stadt Bad Düb**

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Düb

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Düb

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht

Hausanschrift:	Postanschrift:
Ortenburg 9	Postfach 4443
02625 Bautzen	02634 Bautzen

beantragt werden (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i.V.m. § 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Eilenburg, den 16. Februar 2015

gez. Wirsching
Amtsleiter

Amt für Ländliche Neuordnung

II. Hinweise zum Anordnungsbeschluss

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, 04855 Torgau oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg als zuständige Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhebt das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen. Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

3. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

d) Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung vorgenommen worden, so kann es anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 3, Buchstaben b), c) und d) sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Hinweis zu den Auslegungszeiten und dem Auslegungsort des Flurbereinigungsbeschlusses mit Begründung und Gebietsübersichtskarte

Ländliche Neuordnung:	Kossa
Gemeinde:	Laußig
Lfd.-Nr.:	N08/LN

In der Stadtverwaltung Bad Dübener, Zimmer 27, Markt 11, 04849 Bad Dübener liegt ab dem 5. März 2015 während der Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00–12.00 Uhr und 13.30–17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr und 13.30–15.30 Uhr
Freitag	9.00–12.00 Uhr

der Flurbereinigungsbeschluss bestehend aus:

I Flurbereinigungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung
II Hinweise zum Anordnungsbeschluss

III Begründung
Gebietsübersichtskarte

zwei Wochen lang zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Bad Dübener, den 25. Februar 2015

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 24. Februar 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 06/15

Beschluss zur Durchführung der Kurkonzerte in Bad Dübén für die Saison 2015

Beschluss-Nr.: 07/15

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung von je zwei vorgesetzten Balkonanlagen am Wohngebäude“, Heidering 20, 21, Flur 5, Flurstück 163/8 in Bad Dübén

Beschluss-Nr.: 08/15

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung von je zwei vorgesetzten Balkonanlagen am Wohngebäude“, Heidering 14, 15, Flur 5, Flurstück 163/7 in Bad Dübén

Beschluss-Nr.: 09/15

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung von je zwei vorgesetzten Balkonanlagen am Wohngebäude“, Heidering 18, 19, Flur 5, Flurstück 163/4 in Bad Dübén

Beschluss-Nr.: 10/15

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung von je zwei vorgesetzten Balkonanlagen am Wohngebäude“, Heidering 16, 17, Flur 5, Flurstück 163/4 in Bad Dübén

Beschluss-Nr.: 11/15

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Neubau eines Zweifamilienwohnhauses“, Torgauer Straße 35, Flur 11, Flurstück 89/12 in Bad Dübén

Beschluss-Nr.: 12/15

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung eines Einfamilienwohnhauses“, Zur alten Schule, Flur 3, Flurstück 318 in Bad Dübén/ST Tiefensee

Beschluss-Nr.: 13/15

Widerspruch vom 17. Februar 2015 gegen den Ablehnungsbescheid vom 30. Januar 2015 zum Antrag auf Baumfällgenehmigung vom 29. Oktober 2014 für das Grundstück An der Obermühle 7; Flur 5, Flurstück 43/2 in Bad Dübén. Dem Widerspruch wird stattgegeben.

Einladung zur Wahlversammlung der Stadtteilfeuerwehr Bad Dübén

Alle Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr Bad Dübén sind zur Wahl der Stadtteilfeuerwehrleitung recht herzlich eingeladen:

Termin: 31. März 2015, 19.00 Uhr
Ort: Feuerwehrgerätehaus Bad Dübén
Bitterfelder Straße 17

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Wahlleiter, Feststellung der Durchführbarkeit der Wahl
2. Bestätigung der Tagesordnung, Benennung zweier Beisitzer durch die Versammlung
3. Wahl des Stadtteilwehrlleiters
4. Wahl des 1. Stellvertreters des Stadtteilwehrlleiters
5. Wahl des 2. Stellvertreters des Stadtteilwehrlleiters
6. Wahl der Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses
7. Schlusswort durch den Wahlleiter



Am 20./21. Juni organisiert der TV Blau-Gelb 90 Bad Dübén in der Dreifelder-Sporthalle im Beruflichen Schulzentrum Delitzsch die Deutschen Turn-Meisterschaften. Über 400 Turnerinnen und Turner aus ganz Deutschland gehen an den beiden Wettkampftagen an die Geräte. Am Samstag turnt der weibliche und am Sonntag der männliche Bereich. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, die Wettkämpfe zu verfolgen.

Bereitschaftserklärung

(Bitte ausfüllen und bei der Stadtverwaltung Bad Dübén, Markt 11, 04849 Bad Dübén abgeben.)

Hiermit erkläre ich mich bereit,

bei der Landratswahl am 7. Juni 2015

bei dem möglichen zweiten Wahlgang der Landratswahl am 28. Juni 2015

als Wahlhelfer ehrenamtlich mitzuwirken. Ich versichere, die Voraussetzungen (wie oben genannt) als Wahlhelfer zu erfüllen

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Staatsangehörigkeit:

E-Mail:

Telefon:

Einsatzort (kann nicht garantiert werden):

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 76 (1) SächsGemO liegt der Entwurf zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015 der Stadt Bad Dübén mit seinen Anlagen vom 05.03.2015 – 13.03.2015 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann im Sachgebiet Haushalt/Controlling der Stadtverwaltung (Zimmer 30/31) zu folgenden Dienstzeiten aus:

Montag:	8.30 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr
Dienstag:	8.30 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	8.30 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag:	8.30 – 12.00 Uhr

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Münster
Bürgermeisterin